KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

2. Kurseinheit
Deliktsrecht
Przemek Stefanski

2. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

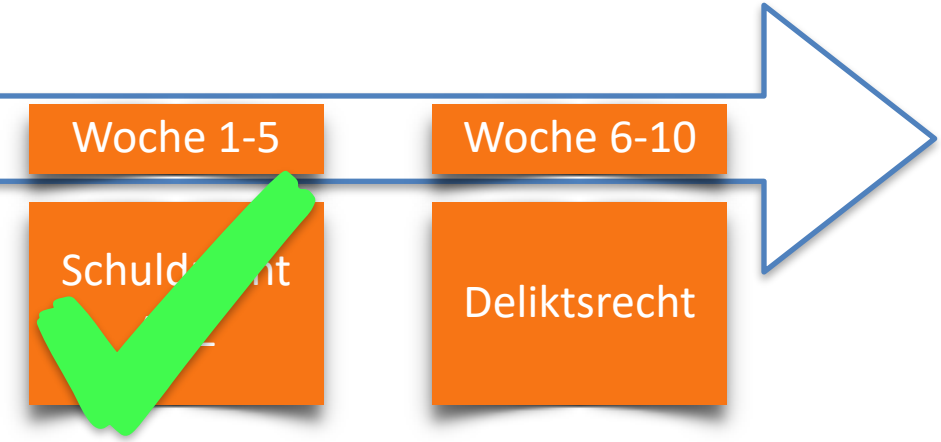

2. Kurseinheit Deliktsrecht

Wiederholung

1. Wie prüfen wir §823 I?

2. Was sind die Schutzobjekte von §823 I?

3. Was sind sonstige Rechte? Wie begründen wir dies?

4. Welche Normen bzw. Gesetze sind für die deliktsrechtliche Klausur von Bedeutung?

5. Welche „Kategorien der Haftung“ gibt es?

2. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

APR

Art. 1[2) 3)] **[Schutz der Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung]** (1) [1] Die Würde des Menschen ist unantastbar. [2] Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2 [Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person] (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) [1] Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. [2] Die Freiheit der Person ist unverletzlich.[4)] [3] In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.[5)]

2. Kurseinheit Deliktsrecht

ACHTUNG!

RWK MUSS POSITIV FESTGESTELLT WERDEN!

APR

Es handelt sich um ein sog. „**Rahmenrecht**“. Das bedeutet, dass es sich um einen offenen Tatbestand handelt, der keinen abschließend umschriebenen Schutzbereich hat.

Diesbezüglich gibt es Fallgruppen, die besagen, wann eine Ausgestaltung des APR vorliegt.

Bei Rahmenrechten findet stets eine <u>Interessen- und Güterabwägung</u> statt, um die Rechtswidrigkeit festzustellen.

- Recht auf Selbstbestimmung
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Recht am eigenen Bild / auf Selbstdarstellung
- Recht am eigenen/r Wort, Schrift, Stimme, etc.
- Recht auf Rückzug
- etc.

2. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Eingriff möglich; der Betroffene gibt sich eigenhändig der Öffentlichkeit her; Ausnahmen möglich

Eingriff **nur** möglich, wenn Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse hat

Grds.: Absoluter Persönlichkeitsschutz

Sozialsphäre

Schützt & bewahrt die persönliche Eigenart d. Person in Beziehung zu seiner Umwelt sowie seinem öffentlichen wirtschaftlichen o. beruflichen Wirken.

Privatsphäre

Schützt den autonomen Bereich der eigenen Lebensgestaltung, in dem man seine Individualität unter Ausschluss anderer entwickeln und vor allem wahrnehmen kann. Steht jedem zu.

Intimsphäre

Schützt den Kernbereich der höchstpersönlichen, privaten Lebensgestaltung (innere Gedanken- und Gefühlswelt); äußere Erscheinungsformen zählen mit zu.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 2: Caroline

Ausgangsfall: C—>B auf Unterlassen der erneuten Veröffentlichung der Bilder

A. Gem. §§1004 I 2, 823 I analog

I. Anwendbarkeit

§1004 schützt nur das Eigentum; analoge Anwendung?

Dafür benötigen wir eine **planwidrige Regelungslücke** und eine **vergleichbare Interessenlage**

1. Planwidrige Regelungslücke

   (+); einen inhaltsgleichen Anspruch wie §1004, der die Rechte und Rechtsgüter iSd §823 I schützt, gibt es nicht

I. Anwendbarkeit

1. Planwidrige Regelungslücke (+)
2. Vergleichbare Interessenlage

   (+), denn: Erst-Recht-Schluss

   Wenn man schon Schadensersatz für eine Rechts- oder Rechtsgutverletzung verlangen kann, dann soll einem erst Recht die Möglichkeit eingeräumt werden, die Schadensentstehung verhindern zu können
3. Zwischenergebnis

   Die Norm ist analogiefähig und somit anwendbar

II. Anspruch entstanden

II. Anspruch entstanden

1. Aktivlegitimation
   a. Erfolg

      Verletzung eines Rechts oder Rechtsguts?

      Hier: Spezialgesetzlich geregeltes Recht am eigenen Bild (APR), §22 KUG
   b. Tun/Unterlassen

      (+), durch Fotografieren und Veröffentlichen
   c. Rechtswidrigkeit

      Grds: Lehre vom Erfolgsunrecht; Erfolg indiziert in der Regel die Rechtswidrigkeit

      Ausn: Rahmenrecht; Rechtswidrigkeit muss positiv festgestellt werden

2. K
De

KISS

MIE

§ 23. [Ausnahmen zu § 22] (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

i. §22 KUG (Grundsatz)

Einfachgesetzliche Ausprägung des APR

Hiernach darf das Bild einer Person nur mit ihrer Einwilligung verbreitet werden

Hier: Einwilligung liegt nicht vor

ii. §23 I KUG (Ausnahme)

Hiernach darf das Bild einer Person ohne Einwilligung verbreitet werden, wenn ein Ausnahmetatbestand vorliegt

Hier: Bildnis der Zeitgeschichte?

2. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Person der Zeitgeschichte ist, wer aufgrund seiner Person ein besonderes Interesse in der Öffentlichkeit geweckt hat.

Person, die durch ein bestimmtes Ereignis zeitgeschichtlicher Relevanz Interesse auf sich gezogen hat. Berichte deshalb nur in diesem Zusammenhang möglich.

Person, die aufgrund ihres Status & ihrer allgemeinen Bedeutung in der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit findet. Über sie darf grundsätzlich berichtet werden.

§ 22] (1) Ohne die nach §
und zur Schau gestellt werden
Bereiche der Zeitgeschichte;
n die Personen nur als Beiwerk neben
rtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen
Personen teilgenommen haben;
ht auf Bestellung angefertigt sind, s
g einem höheren Interesse der Kuns

Relative PdZG

Absolute PdZG

2. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
ISTISCHES REPETITORIUM

II. Anspruc

1. Akti

c.

ii. §23 KUG

Hier: Prinzessin Caroline von Hannover gehört dem deutschen Adel an und ist somit grds. eine Person, an der die Öffentlichkeit ein hohes Interesse hat

Laut BGH kann man diese grds. stets in der Sozialsphäre „ablichten“

Aber: Alte Rechtsprechung des BGH!

2. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

„Über Personen der Zeitgeschichte darf grundsätzlich immer berichtet werden, zumindest im Zusammenhang mit dem Ereignis, durch das sie bekannt wurden. Eine Berichterstattung hängt nur von §23 II KUG ab.“

„Ne, darf man nicht! Auch absolute Personen der Zeitgeschichte sind kein Freiwild, in dessen APR man eingreifen kann!“

BUNDESGERICHTSHOF

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. Anspruch entstanden

1. Aktivlegitimation

c. Rechtswidrigkeit

ii. §23 KUG

Ergo: Nach BGH gilt nun ein **abgestuftes Schutzkonzept**, wonach bereits iRd §23 I Nr. 1 eine Interessen- und Güterabwägung vorzunehmen ist, um überhaupt ein Ereignis der Zeitgeschichte feststellen zu können

Laut BGH ist §23 KUG so konzipiert, dass Belange der Öffentlichkeit angemessen zu berücksichtigen sind; sind diese nicht berührt, ist der Eingriff grundlos

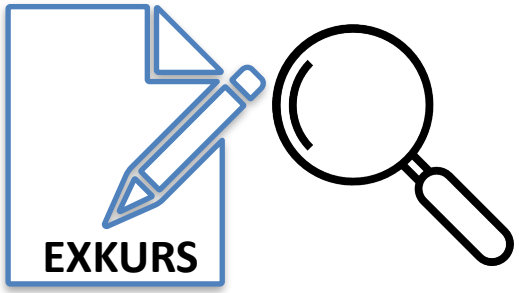

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

O

Fraglich ist, ob vorliegend eine Einwilligung zur Berichterstattung erforderlich war.

D

Der BGH machte dies in früherer Rechtsprechung davon abhängig, ob es sich um Personen der Zeitgeschichte handelt (*Ausführungen zur Historie der Rechtsprechung*).

Nachdem der BGH nun die Grundgedanken des Urteils des EGMR in seine Rechtsprechung implementiert hat, gilt ein abgestuftes Schutzkonzept. Danach sind die widerstreitenden Interessen zwischen der Pressefreiheit (Art. 5 I 2 GG bzw. Art. 10 EMRK) und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 I GG iVm Art. 1 I GG bzw. Art. 8 I EMRK) gegeneinander abzuwägen und in Einklang zu bringen.

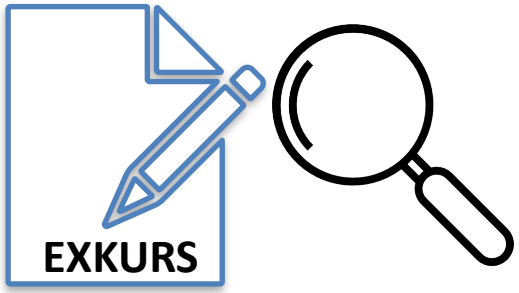

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

D

Maßgebend ist hierbei das Interesse der Öffentlichkeit an vollständiger Information über das Zeitgeschehen. Dabei ist der Begriff des Zeitgeschehens in §23 I Nr. 1 KUG zugunsten der Pressefreiheit zwar in einem weiten Sinn zu verstehen, doch ist das Informationsinteresse nicht schrankenlos. Vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt, so dass eine Berichterstattung keineswegs immer zulässig ist. Wann dies der Fall ist, hängt maßgeblich von einer **Gesamtbetrachtung** unter Heranziehung **aller Umstände des Einzelfalls** ab.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. Anspruch entstanden

1. Aktivlegitimation

c. Rechtswidrigkeit

ii. §23 KUG

(a) Ausgabe Nr. 9

Hier: C macht privat Skiurlaub mit ihrem Ehemann, was auch bei Promis zum geschützten Kernbereich der Privatsphäre gehört; darüber hinaus ist darin zeitgeschichtlich nichts zu erblicken, was relevant sein könnte

Aber: Der Bericht stellt die Krankheit des Vaters in Zusammenhang, sodass öffentliches Interesse bestehen kann

II. Anspruch entstanden

1. Aktivlegitimation

c. Rechtswidrigkeit

ii. §23 KUG

(a) Ausgabe Nr. 9

<u>Ergo</u>: Die Pressefreiheit überwiegt

(b) Ausgabe Nr. 9 des Folgejahres

<u>Hier</u>: Sachverhalt ähnlich wie oben, jedoch beschränkt sich der Bericht nur auf den Urlaub

<u>Ergo</u>: Hier wird nur die Neugier der Leser gestillt, sodass die Rechte der C überwiegen

II. Anspruch entstanden

1. Aktivlegitimation

c. Rechtswidrigkeit

ii. §23 KUG

(c) Ausgabe Nr. 12 des Folgejahres

Hier: „Rosenball“ ist ein Ereignis, welches öffentliches Interesse wecken kann

Aber: Das hinzugefügte Bild von C steht in keinem Zusammenhang mit dem Ball, sodass es hier nur um die Neugier der Leser geht

Ergo: Die Rechte der C überwiegen

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. Anspruch entstanden

1. Aktivlegitimation

c. Rechtswidrigkeit

ii. §23 KUG

(d) Zwischenergebnis

Zumindest bei Ausgabe Nr. 9 und 12 des Folgejahres wird das APR der C verletzt

iii. Zwischenergebnis

Rechtswidrigkeit ist gegeben

d. Verschulden

Nicht notwendig, es handelt sich um einen Unterlassungsanspruch iSd §1004

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. Anspruch entstanden

1. Aktivlegitimation

   e. Zwischenergebnis

      C ist aktivlegitimiert

2. Passivlegitimation

   B ist Störerin, indem sie die Bilder veröffentlicht

3. Zwischenergebnis

   Der Anspruch ist entstanden; eine Gefahr der Wiederholung ist gegeben

III. Anspruch nicht erloschen und durchsetzbar (+)

B. Ergebnis

C hat (teilweise) einen Anspruch auf Unterlassen der Veröffentlichung der Bilder

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 2: Caroline

Abwandlung (Teil 1): C—>B auf Widerruf und Richtigstellung

A. Gem. §§1004 I 1, 823 I analog

I. Anwendbarkeit

(+), s.o.

II. Anspruch entstanden

1. Erfolg/Tun/Rechtswidrigkeit

   (+), das APR wurde verletzt und es gibt kein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an einem Fake-Interview

2. Umfang

   Was darf C fordern?

II. Anspruch entstanden

2. Umfang

Was darf C fordern?

a. Widerruf

Grds: Wer etwas falsches in seinem Druckwerk behauptet, der muss auch dafür gerade stehen dies zu entfernen

Ergo: Uneingeschränktes Recht auf Widerruf

Aber: Muss dies hier auch auf der Titelseite geschehen?

Dies könnte das Recht der B gem. Art. 5 I 2 GG beeinträchtigen, frei über die Gestaltung ihrer Titelseite entscheiden zu dürfen (Freier Ermessensspielraum der Presse)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. Anspruch entstanden

2. Umfang

Was darf C fordern?

a. Widerruf

B ist aber nicht schutzwürdig, da sie das Fake-Interview auch auf der Titelseite beworben hat; insoweit muss es dem Leser im gleichen Ausmaß möglich sein, von der Unrichtigkeit Kenntnis zu erlangen

b. Richtigstellung

Für die Richtigstellung gilt derselbe Grundgedanke

Der dem Leser vermittelte unrichtige Eindruck muss beseitigt werden

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. Anspruch entstanden

2. Umfang

Was darf C fordern?

c. Zwischenergebnis

C kann einen Widerruf sowie Richtigstellung fordern

3. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden

III. Anspruch nicht erloschen (+)

IV. Anspruch durchsetzbar (+)

B. Ergebnis

C kann von B den Widerruf und die Richtigstellung verlangen

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 2: Caroline

Abwandlung (Teil 2): C—>B auf Geldentschädigung

A. Gem. § 823 I iVm Art. 1 I, 2 I GG

I. Anspruch entstanden

1. Haftungsbegründender Tatbestand

a. Erfolg

(+), s.o. durch Verletzung des APR

b. Tun/Unterlassen

(+), s.o.

c. Rechtswidrigkeit

(+), s.o.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Anspruch entstanden**

1. Haftungsbegründender Tatbestand

   d. Haftungsbegründende Kausalität

      (+), s.o.

   e. Verschulden

      (+), da C keine Interviews gab & B dies auch wusste; es wurde in Kauf genommen, dass es sich um ein Fake-Interview handelt

      (Man hätte das ja kurz abklären können)

   f. Zwischenergebnis

      Der haftungsbegründende Tatbestand ist erfüllt

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Anspruch entstanden

1. Haftungsbegründender Tatbestand (+)
2. Haftungsausfüllender Tatbestand
   a. Schaden

      Ihr müsste ein Schaden entstanden sein

      Grds: §253 II, wobei APR nicht genannt

      Aber: Notfalls verfassungskonforme Auslegung, wenn man zum Ergebnis kommt, dass bei APR eine Geldentschädigung angezeigt ist

      BGH: Geldentschädigung (+), wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und dieser nicht anders als mit Geld ausgeglichen werden kann

I. **Anspruch entstanden**

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

a. Schaden

BGH: Geldentschädigung (+), wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und dieser nicht anders als mit Geld ausgeglichen werden kann

Dies hängt insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs ab, ferner von Anlass und Beweggrund sowie dem Grad des Verschuldens

Hier: (+), da zum Zwecke des Profits unwahre Behauptungen über Privatsphäre getätigt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Anspruch entstanden**

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

a. Schaden

Widerruf und Richtigstellung schließen den Anspruch auf Geldentschädigung nicht aus; zwar wird die Verletzung dadurch bereits aufgehoben, jedoch handelt es sich hierbei um die schwächste Form der Wiederherstellung, die für einen schwerwiegenden Eingriff nicht ausreicht

Umfang?

Einzelfallbetrachtung!

I. **Anspruch entstanden**

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

a. Schaden

Einzelfallbetrachtung!

Auch hier sind die widerstreitenden Interessen zu berücksichtigen

Zwar darf keine reine Gewinnabschöpfung vorgenommen werden, um die Pressefreiheit nicht über Gebühr einzuschränken, jedoch muss die Höhe eine Genugtuungsfunktion aufweisen und Abschreckungswirkung haben

I.E. ist dies Sache des Tatrichters, §287 I 1 ZPO (u.U. fiktive Lizenzgebühr, §97 II 2 UrhG)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Anspruch entstanden**
   2. Haftungsausfüllender Tatbestand
      a. Schaden (+)
      b. Haftungsausfüllende Kausalität
         (+), nichts Gegenteiliges ersichtlich
      c. Ersatzfähigkeit/Mitverschulden
         (+), Kürzungen sind nicht vorzunehmen
      d. Zwischenergebnis
         Der haftungsausfüllende Tatbestand ist erfüllt
   3. Zwischenergebnis
      Der Anspruch ist entstanden

I. **Anspruch entstanden (+)**
II. **Anspruch nicht erloschen (+)**
III. **Anspruch durchsetzbar (+)**

B. **Ergebnis**

C kann von B eine Entschädigung in Geld verlangen

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Aufbauschema §824 I

I. Haftungsbegründender Tatbestand

1. Behaupten o. Verbreiten einer unwahren Tatsache
2. Objektive Eignung zur Herbeiführung von Nachteilen für Kredit, Erwerb oder Fortkommen eines anderen
3. Haftungsbegründende Kausalität
4. Rechtswidrigkeit
5. Verschulden

II. Haftungsausfüllender Tatbestand

1. Schaden
2. Haftungsausfüllende Kausalität
3. Ersatzfähigkeit/Mitverschulden

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Aufbauschema §826

I. Voraussetzungen

1. Sittenwidrige Schädigungshandlung
2. Schaden
3. Kausalität
4. Vorsatz (bzgl. sittenwidriger Schädigungshandlung und Schaden)

II. Rechtsfolge: Schadensersatz

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 3: Autovermietung

K gegen B auf Unterlassung der Äußerung (Die Klage ist zulässig; es kommt nur auf die Begründetheit an)

A. Gem. §§ 8 I, 3 UWG

(-), da kein wettbewerbsrechtlicher Bezug ersichtlich

B. Gem. §§1004 I 2, 824 I analog

(-), da keine Tatsache, sondern Werturteil abgegeben

C. Gem. §§1004 I 2, 826 analog

(-), da keine sittenwidrige Schädigungsabsicht

D. Gem. §§1004 I 2, 823 I

I. Anspruch entstanden

1. Aktivlegitimation

KISS AKADEMIE

(+), wenn betrieblicher Organismus o. unternehmerische Entscheidungsfreiheit gezielt gestört wird und nicht nur eine Belästigung o. sozial übliche Behinderung vorliegt

I. Anspruch entstanden

1. Aktivlegitimation

a. Erfolg

Hier: Recht am eingerichteten und ausgeübten Betrieb, wenn Betriebsbezogenheit vorliegt

Anwendbarkeit?

(+), da andere Rechte nicht in Betracht kommen (Eigentum, UWG, etc.)

Hier: (+), da gezielte Beeinträchtigung eines Gewerbebetriebs vorliegt

b. Tun/Unterlassen

(+), durch Äußerungen an die Geschädigten

c. Rechtswidrigkeit

I. Anspruch entstanden

1. Aktivlegitimation

c. Rechtswidrigkeit

Rahmenrecht! Ob der Eingriff rechtswidrig ist, hängt von einer einzelfallbezogenen Güter- und Interessenabwägung ab

Grds: Jeder hat das Recht, (auch unrichtige) (Rechts-)Ansichten zu haben (hier die B)

Aber: Diese Meinungsfreiheit darf nicht auf dem Rücken des anderen ausgetragen werden

Ergo: Falsche Rechtsauffassung führt dazu, dass Kunden sich durch K wirtschaftlich gefährdet sehen; schutzwürdige Interessen der B sind dabei nicht ersichtlich

I. **Anspruch entstanden**

1. Aktivlegitimation

d. Verschulden

Kann dahinstehen, da nicht erforderlich (Systematik des §1004 I 2)

e. Wiederholungsgefahr

(+), da nicht ersichtlich ist, dass die B davon ablässt

f. Zwischenergebnis

Der haftungsbegründende Tatbestand ist erfüllt

2. Passivlegitimation

(+), nichts Gegenteiliges ersichtlich

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Anspruch entstanden

3. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden

II. Anspruch nicht erloschen (+)

III. Anspruch durchsetzbar (+)

C. Ergebnis

K hat einen Unterlassungsanspruch

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Danke für eure Aufmerksamkeit und bis zum nächsten Mal!